

Rechtsverordnung über die Erhebung der Parkgebühren im Stadtgebiet Weinheim

Aufgrund von § 6a, Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 i.d.F. vom 19.03.2001 und der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren (PgebVo) vom 07.04.1981 wird folgende

Rechtsverordnung

über die Erhebung von Parkgebühren im Stadtgebiet Weinheim erlassen:

§ 1

Soweit für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie städtischen Tiefgaragen Gebühren durch Kassenautomaten erhoben werde, gelten folgende Tarife:

- Die erste Stunde ist gebührenfrei.
- Danach pro angefangene halbe Stunde 0,50 € auf allen städtischen Parkplätzen (auch am Parkplatz am Schlossberg), in den städtischen Tiefgaragen und auf den Stellplätzen an den Straßenrändern, die mit Kassenautomaten bewirtschaftet werden.
- Beginn der Gebührenpflicht um 8.00 Uhr, Ende um 19.00 Uhr.
- Tageshöchstsatz 7,00 € auf allen genannten Stellplatzanlagen, ausgenommen der Parkplatz am Schlossberg. Dort wird der Tageshöchstsatz auf 1,00 € begrenzt.

§ 2

Für die Tiefgarage Heisenberg-Gymnasium und den Parkplatz an der Stadthalle beginnt die Gebührenpflicht des Abendtarifs von 2,00 € um 19.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 18.10.2004 in Kraft.